

# **BGer 4A\_492/2024 vom 17. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_492\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_492_2024)

FR: TF 4A\_492/2024 du 17 décembre 2024

IT: TF 4A\_492/2024 del 17 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1 ; 145 I 121 E. 1).

#### **E. 1.1**

Die Vorinstanz hat eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Beschwerdegegnerin betreffend den Vorwurf ungenügender minimaler Überwachung des Beschwerdeführers bejaht und die Sache zur (erstmaligen) Prüfung der weiteren Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Kausalität, Verschulden) an die Erstinstanz zurückgewiesen. Bei diesem Entscheid handelt es sich, entgegen dem Beschwerdeführer, nicht um einen Teilentscheid. Es liegt vielmehr ein Zwischenentscheid vor (vgl. zur Abgrenzung zwischen einem Teilentscheid gemäss Art. 91 BGG und einem Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG : BGE 146 III 254 E. 2 und 2.1).

#### **E. 1.2**

Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, mit denen weder über die Zuständigkeit noch über Ausstandsbegehren entschieden wurde (vgl. Art. 92 BGG ), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann, wogegen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht ausreichen ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2). Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbstständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2 ; 135 I 261 E. 1.2). Dementsprechend obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt ( BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Die Ausnahme von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt vorliegend bereits deshalb ausser Betracht, weil eine Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht (Bejahung zusätzlicher Fürsorgepflichtverletzungen seitens der Beschwerdegegnerin) keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen könnte, da die übrigen Haftungsvoraussetzungen weder durch die Vorinstanz noch durch die Erstinstanz geprüft wurden. Weiter legt der Beschwerdeführer nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass der angefochtene Zwischenentscheid, mit dem die Sache zur Prüfung der übrigen Haftungsvoraussetzungen an die Erstinstanz zurückgewiesen wurde, für ihn einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte. Die Eintretensvoraussetzungen sind daher offensichtlich nicht erfüllt.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.